

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen Herrsching und dem Wohnplatzzinhaber/der Wohnplatzzinhaberin (Nutzer/Nutzerin)

Name:

Ausbildungsamt:

Für den Aufenthalt während der Studienabschnitte laut Ausbildungsplan.

werden folgende

Nutzungsbedingungen

vereinbart:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Hochschule gewährt dem/der Studierenden am Fachbereich Finanzwesen für die Dauer der Ausbildung und der sich anschließenden schriftlichen Prüfung einen Wohnplatz, verbunden mit der Verpflegung in ihrer Kantine. Der Wohnplatz wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme des Versorgungsangebots (Wohnplatz mit Reinigung und Verpflegung) ist für den Studierenden/die Studierende freiwillig.
- 1.2 Die Hochschule kann jederzeit Belegungsänderungen vornehmen. Unterkunftswünsche werden soweit möglich berücksichtigt

2. Nutzung des Wohnplatzes

- 2.1 Der/die Studierende nutzt während des o.a. Studienabschnitts den ihm/ihr überlassenen Wohnraum mit den Gemeinschaftseinrichtungen. Die Nutzung beginnt mit der Aushändigung des Zimmerschlüssels am Anreisetag und endet mit der Rückgabe der Schlüssel am Abreisetag.
- 2.2 Die Nutzung endet auch durch Kündigung. Wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung oder die Nutzungsbedingungen kann eine sofortige Kündigung erfolgen.

3. Verpflegung

- 3.1 Die Verpflegung (Nr. 1.1) umfasst Frühstück und Mittagessen. Die Zahlung des Kostenbeitrags für die Verpflegung ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Das Verpflegungsgeld wird nach vorheriger Ankündigung monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Fachbereich vor die Unterkunft zu entziehen.
- 3.2 Der Kostenbeitrag für die Verpflegung wird nicht erhoben, wenn der/die Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Verpflegung in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe ist durch ärztliche Bescheinigung eines Facharztes/einer Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen. Die Bescheinigung muss eine entsprechende Feststellung, jedoch keine Diagnose enthalten. Sie wird dem/der Studierenden nach Einsichtnahme durch den Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin zurückgegeben. Eine Benachrichtigung der Einstellungsbehörde findet insoweit nicht statt.
- 3.3 Das Verpflegungsgeld wird nur in vollem Umfang erstattet, wenn der/die Studierende mindestens 5 Verpflegungstage erkrankt ist. Dies ist mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Gleiches gilt für Dienstbefreiungen, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen.
- 3.4 Bei einem Rücktritt von der Unterkunft nach Ablauf der in der Zimmerumfrage gesetzten Frist besteht weiterhin eine Verpflichtung zur Abnahme der Gemeinschaftsverpflegung.

4. Pflichten des Nutzers

- 4.1 Der/die Studierende nutzt den Wohnplatz selbst; die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Schäden an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Hausverwaltung bez. dem Vermieter/der Vermieterin mitzuteilen (s. auch Nr. 6).
- 4.2 Der Nutzer/die Nutzerin sorgt selbst für Kopfkissen, Zudecken und Bettwäsche. Der hauseigene Matratzenschoner ist auf der Matratze zu belassen.
- 4.3 Der Nutzer/die Nutzerin entsorgt seinen/ihren Hausmüll nach den Vorgaben der Landkreise oder ggf. des Vermieters/der Vermieterin. Die Mülltonnen für die Wohnplätze im Schulgebäude befinden sich an den gekennzeichneten Örtlichkeiten (siehe schwarzes Brett).
- 4.4 Der Nutzer/die Nutzerin ermöglicht die ungehinderte Reinigung des Wohnplatzes. Die Reinigung erfolgt an den festgelegten Reinigungstagen ab 08:00 Uhr. Sollte durch Verschulden des Nutzers/der Nutzerin

eine Reinigung nicht oder nur unzureichend möglich sein, haftet der Nutzer/die Nutzerin für anfallende Mehrkosten.

4.5 Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet den Wohnraum sauber zu halten und am Abreisetag sauber zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

4.6 Alle überlassenen Schlüssel sind beim Auszug zu den festgelegten Zeiten abzugeben.

4.7 Geräte mit erhöhtem Brandrisiko dürfen am Wohnplatz nicht betrieben werden; auf die Hausordnung wird hingewiesen.

4.8 Die Mitarbeiter/innen der Hochschulverwaltung und andere von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, den Wohnplatz jederzeit - auch in Abwesenheit des Bewohners - zu betreten und dort Arbeiten / Kontrollen vorzunehmen (z.B. auch regelmäßige Überprüfung der Möbel und der Matratzen).

5. Eingebrachte Gegenstände

5.1 Der Nutzer/die Nutzerin ist für sein in den Wohn- und Hochschulbereich eingebrachtes Eigentum einschließlich der Fahrzeuge selbst verantwortlich, ein Verwahrungsverhältnis wird nicht begründet.

5.2 Beim Verlust oder bei einer Beschädigung von eingebrachten Sachen ist eine Haftung des Freistaates Bayern, wenn sie aus anderen rechtlichen Gründen besteht, auf schuldhaftes Handeln beschränkt. In diesen Fällen trägt der Wohnplatzzinhaber/die Wohnplatzzinhaberin die Beweislast.

5.3 Fahrzeuge dürfen im Wohn- und Hochschulbereich nur auf den für Studierende freigegebenen Flächen abgestellt werden. Bei Verstößen kann die Parkerlaubnis widerrufen werden.

6. Haftung für Schäden

6.1 Der Nutzer/die Nutzerin haftet für schuldhafte Beschädigung oder Verschlechterung der überlassenen Räume und Gegenstände. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden bzw. die Neubeschaffung von Gegenständen werden dem Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

6.2 Das Inventarverzeichnis für den zugewiesenen Wohnplatz im Internat ist Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.

6.3 Für Verschlechterung durch vertragsmäßige Nutzung haftet der Nutzer/die Nutzerin nicht; er/sie trägt die Beweislast.

6.4 Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, den Verlust eines Schlüssels des Fachbereichs oder des Vermieters/der Vermieterin unverzüglich der Info zu melden. Die Kosten der Wiederbeschaffung sind vom Nutzer/von der Nutzerin zu entrichten.

6.5 Gleiches gilt für Gäste und Besucher.

7. Sonstiges

7.1. Der Nutzer/die Nutzerin kann die Nutzungsbedingungen jederzeit einsehen unter: [Hausordnung und Nutzungsbedingungen - Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern](#)
Die geltende Hausordnung und die Hinweise zur Sicherheit und Prävention, einsehbar unter dem selben Link, sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen.

7.2. Die Bedingungen gelten auch nach einer Belegungsänderung für den neu zugewiesenen Wohnplatz.

7.3. Die Hochschule ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen einseitig zu ändern, wenn ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis besteht.

Ort:

Datum:

gez.

.....
(Unterschrift Nutzer/Nutzerin)

.....
(Dr. Firtgau, Fachbereichsleiterin)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Fachbereich Finanzwesen der HföD, Rauscher Str. 10, 82211 Herrsching. Die Daten werden ausschließlich zur Unterkunftsvergabe erhoben und verarbeitet. Nach Abschluss der Unterkunftsvergaben werden die Daten gelöscht. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1c), e) Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) i.V.m. Art 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG):.

Diese Vereinbarung wurde maschinell erstellt; sie ist auch ohne Unterschrift der Fachbereichsleiterin rechtswirksam.